

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 9. Dezember 2020

**1167.**

### **Schriftliche Anfrage von Mélissa Dufournet, Guy Krayenbühl und 10 Mitunterzeichnenden betreffend Gleichbehandlung von Suchterkrankungen und psychischen Erkrankungen gemäss einem Urteil des Bundesgerichts, Auswirkungen für die Stadt betreffend Überführung suchtkranker Personen von der wirtschaftlichen Sozialhilfe in die Invalidenversicherung sowie auf die Sozialen Dienste und den Bereich Ergänzungsleistungen**

Am 21. Oktober 2020 reichten Gemeinderätin Mélissa Dufournet (FDP), Gemeinderat Guy Krayenbühl (GLP) und 10 Mitunterzeichnende folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2020/459, ein:

Am 11. Juli 2019 fällte das Bundesgericht ein Leiturteil, wonach Suchterkrankungen künftig wie psychische Erkrankungen zu beurteilen seien und dass daher eine Versicherungsleistung der IV bei Arbeitsunfähigkeit nicht mehr von vornherein ausgeschlossen sei (9C\_724/2018).

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele suchtkranke Personen werden derzeit in Zürich durch wirtschaftliche Sozialhilfe unterstützt?
2. Wie hoch wird der Anteil dieser suchtkranken Personen geschätzt, die inskünftig allenfalls ein Anrecht auf IV-Leistungen haben?
3. Wurden bereits Bemühungen gemacht, suchtkranke Personen von der wirtschaftlichen Sozialhilfe in die IV zu überführen?
4. Wie wirkt sich das Urteil des Bundesgerichts auf die Sozialen Dienste (interne und externe Kosten, Anzahl Mitarbeiter, Belastung pro Mitarbeiter etc.) aus?
5. Wie wirkt sich das Urteil des Bundesgerichts auf den Bereich Ergänzungsleistungen (interne und externe Kosten, Anzahl Mitarbeiter, Belastung pro Mitarbeiter etc.) aus?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

**Zu Frage 1 («Wie viele suchtkranke Personen werden derzeit in Zürich durch wirtschaftliche Sozialhilfe unterstützt?»):**

Nachdem das Urteil des Bundesgerichts gefällt wurde, haben die Sozialen Dienste Ende 2019 alle Sozialarbeitenden angeschrieben, um einschätzen zu können, wie viele Klientinnen und Klienten an einer Suchterkrankung leiden. Aufgrund dieser Rückmeldungen wissen wir, dass rund 470 Sozialhilfebeziehende an einer Suchterkrankung leiden und keine Rente bzw. nur eine Teilrente der IV beziehen.

**Zu Frage 2 («Wie hoch wird der Anteil dieser suchtkranken Personen geschätzt, die inskünftig allenfalls ein Anrecht auf IV-Leistungen haben?»):**

Von den rund 470 betroffenen Sozialhilfebeziehenden wurde bei 240 Sozialhilfebeziehenden noch nie ein Antrag auf IV-Leistungen gestellt. In diesen Fällen ist die Abklärung, ob eine IV-Anmeldung indiziert ist, mit geringem Aufwand verbunden und die IV-Stelle muss eine entsprechende Prüfung vornehmen. Bei den anderen 230 Sozialhilfebeziehenden wurde bereits einmal ein Antrag auf IV-Leistungen gestellt und dieser wurde abgelehnt bzw. nur teilweise gutgeheissen (IV-Teilrente) oder sie befinden sich in einem laufenden IV-Verfahren. Eine Wiederanmeldung bei der IV gestaltet sich in diesen Fällen aufwendiger und die IV ist nicht verpflichtet, darauf einzusteigen.

Entsprechend gehen die Sozialen Dienste davon aus, dass bei Fällen, bei denen noch kein Antrag auf IV-Leistungen gestellt wurde, aufgrund des Bundesgerichtsurteils die reelle Chance auf eine Rentenzusprache der IV besteht. Bei denjenigen Sozialhilfebeziehenden, bei denen eine Wiederanmeldung geprüft wird, bestehen durchaus auch, aber in geringerer Masse, Chancen auf eine Rentenzusprache. In wie vielen dieser Fälle die IV-Stelle dann aber tatsächlich eine Rente zuspricht, ist zum heutigen Zeitpunkt schwierig abschätzbar.

**Zu Frage 3 («Wurden bereits Bemühungen gemacht, suchtkranke Personen von der wirtschaftlichen Sozialhilfe in die IV zu überführen?»):**

Die Sozialen Dienste haben nach dem Urteil des Bundesgerichts verschiedene Massnahmen eingeleitet. Zunächst wurde anhand einer Umfrage erhoben, wie viele Klientinnen und Klienten an einer Suchterkrankung leiden und dadurch potenziell IV-Leistungen erhalten können (siehe Antworten auf die Fragen 1 und 2). Ein Spezialteam innerhalb der Sozialen Dienste ist dafür zuständig, bei diesen Klientinnen und Klienten die notwendigen Abklärungen vorzunehmen und bei der IV die Leistungen geltend zu machen. In einem ersten Schritt fokussiert sich dieses Spezialteam auf diejenigen 240 Klientinnen und Klienten, bei welchen noch nie eine IV-Anmeldung vorgenommen wurde. Bei diesen Klientinnen und Klienten ist die IV-Stelle von Amts wegen verpflichtet, von Beginn weg auf das Leistungsbegehren und dessen Abklärung einzutreten. In einem zweiten Schritt werden auch jene 230 Klientinnen und Klienten, bei welchen bereits einmal IV-Leistungen geltend gemacht wurden, durch das Spezialteam überprüft. Bei diesen Klientinnen und Klienten sind die Abklärungen durch das Spezialteam um einiges aufwendiger, weil die IV-Stelle nicht in jedem Fall erneut auf das Begehren eintritt. So muss beispielsweise nachvollziehbar dargelegt werden, wie sich der Gesundheitszustand seit dem letzten Begehren verändert hat.

**Zu Frage 4 («Wie wirkt sich das Urteil des Bundesgerichts auf die Sozialen Dienste (interne und externe Kosten, Anzahl Mitarbeiter, Belastung pro Mitarbeiter etc.) aus?»):**

Innerhalb der Sozialen Dienste gibt es ein Spezialteam, welches zur Unterstützung der Sozialarbeitenden Ansprüche auf Leistungen aus allen Sozialversicherungen bei Klientinnen und Klienten mit wirtschaftlicher Sozialhilfe überprüft, abklärt und geltend macht. Entsprechend fällt diesem Team auch die Aufgabe zu, aufgrund des Urteils des Bundesgerichts bei denjenigen Klientinnen und Klienten, bei denen mutmasslich eine Suchterkrankung vorliegt, die Möglichkeit einer IV-Anmeldung zu prüfen und vorzunehmen. Weiter ist in diesem Zusammenhang auch mit Rechtsverfahren zu rechnen. Um diese Aufgaben bei den in Frage 2 erwähnten 470 Klientinnen und Klienten übernehmen zu können, ist das Spezialteam auf befristete Ressourcen angewiesen. Deshalb wird dem Gemeinderat mit dem Budget 2021 eine auf ein Jahr befristete Vollzeitstelle beantragt.

Langfristig ist davon auszugehen, dass das Spezialteam aufgrund des Urteils des Bundesgerichts bei mehr Klientinnen und Klienten als heute die Möglichkeit einer IV-Anmeldung prüfen und vornehmen muss. Ob es dafür auch langfristig mehr Ressourcen braucht, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzbar.

**Zu Frage 5 («Wie wirkt sich das Urteil des Bundesgerichts auf den Bereich Ergänzungsleistungen (interne und externe Kosten, Anzahl Mitarbeiter, Belastung pro Mitarbeiter etc.) aus?»):**

Bei erfolgreicher Geltendmachung der IV-Rente erfolgt umgehend eine Anmeldung für Ergänzungsleistungen. In der Regel können betroffene Personen dann von der Sozialhilfe abgelöst werden. Im Moment ist eine seriöse Einschätzung, wie sich dies in der Folge konkret auf den Bereich Ergänzungsleistungen auswirkt, nicht möglich. Es ist jedoch so, dass IV-Rentnerinnen und IV-Rentner, auch wenn sie zusätzlich Ergänzungsleistungen beziehen, die städtischen Finanzen weniger stark belasten als Sozialhilfebeziehende. Die Renten werden durch die IV finanziert. Bei den Ergänzungsleistungen wird voraussichtlich 2022 der neue Soziallastenausgleich eingeführt. Die Ergänzungsleistungen werden ab dann zu rund 60 Prozent durch den Kanton zurückerstattet (bisher waren es 44 Prozent bzw. ab 2021 rund 50 Prozent). Bei den Sozialhilfeleistungen werden 4 Prozent der Kosten durch den Kanton zurückerstattet, 96 Prozent der Kosten gehen zulasten der Gemeinden.

Vor dem Stadtrat  
die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cucho-Curti**